

Ausfertigung

BEZIRKSREGIERUNG

Rheinhessen-Pfalz

673 NEUSTADT a. d. Weinstr., den
Friedrich-Ebert-Straße 14
Telefon: 7321

23. Juni 1969

Az.: 406-06 - Pl. 7/68

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

Betr.: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) und des Landeswassergesetzes - LWG - vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153);

hier: Bewilligung für die Ableitung von Grundwasser durch die Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen aus vier Quellen in der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Landkreis Landau - Bad Bergzabern

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 1 Ziffer 6, der §§ 4, 5, 8 WHG, 20, 100 Abs. 2, 101 und 114 LWG erlässt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens, in dem keine Einwendungen erhoben worden sind, folgenden Beschluß:

1. Der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen, Landkreis Landau - Bad Bergzabern, wird auf Antrag die

Bewilligung

erteilt, in der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1991/7 bis zu einer Höchstmenge von 3,6 cbm/Std sowie aus drei weiteren Quellen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1962/5, 2049/2 und 2135/1 bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 14,40 cbm/Std Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung abzuleiten.

Die Benutzung darf nur nach Maßgabe der Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides bildenden, mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d.Weinstr. versehenen Unterlagen, nämlich:

1 Erläuterungsbericht vom 22.2.1968
1 Übersichtslageplan N 1 : 25 000
1 Lageplan N 1 : 2 500
1 Darstellung des Quellsammelschachtes
ausgeübt werden.

2. Die Bewilligung gilt bis zum 31.12.1999.

Die Bewilligung kann ohne förmliches Verfahren um angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit oder Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens ein Jahr vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bis zur Entscheidung behält die Bewilligung ihre Gültigkeit.

3. Die Bewilligung gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

4. Die Benutzung der Quelle auf dem Grundstück der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Fl.Nr. 4991/7, darf erst begonnen werden, wenn die Anlage durch das Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d.Weinstr. abgenommen und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist. Die Abnahme durch das Wasserwirtschaftsamt erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen, Genehmigungen oder Prüfungen.

Die Beendigung der Bauausführung ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuseigen. Nach anderen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Bauvollendungsanzeige bleiben hiervon unberührt.

5. Die Bewilligung kann ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer
 - a) die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
 - b) die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten begonnen oder 3 Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
 - c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
 - d) trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.
6. Bei Erlöschen der Bewilligung kann der Unternehmer gemäß § 21 UWG zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers verpflichtet werden,
 - a) die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen oder
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
 - b) auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.
7. Die unbefugte oder unter Nichtbeachtung einer Auflage ausgeübte Benutzung wird nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 UWG geahndet, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
8. Die Bewilligung wird unter Festsetzung nachstehender Auflagen erteilt:

- a) Der Unternehmer ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
 - b) Die Anlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß kein Schaden, insbesondere für die Volksgesundheit, entsteht. Der Betrieb der Anlage ist daraufhin zu überwachen.
 - c) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die eine jederseitige Feststellung der entnommenen Wassermengen ermöglichen sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen genaue Angaben über diese Wassermengen zu machen.
9. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können.
10. Mit der Benutzung der Quelle auf dem Grundstück der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen, Fl.Mr. 1991/7, darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist. Der Baubeginn ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d.Weinstr. anzuseigen. Zur Überwachung der Baumaßnahmen ist dem Wasserwirtschaftsamt, den Wasserbehörden oder deren Beauftragten jederseit der Zutritt zur Baustelle oder Betriebsstätte, der Einblick in diesen Bescheid mit den geprüften Unterlagen und zur besonderen Prüfung die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zu gestatten.
11. Gebühren und Kreataz der entstandenen Auslagen werden gemäß § 8 Abs.1 i.V. mit § 13 Abs.3 des Landesgebührengesetzes nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirkeregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d.Weinstr., Friedrich-Ebert-Straße 14, schriftlich oder zur Niederschrift bei dieser Behörde erhoben werden.

Im Auftrag
gen. Weiglein
Oberregierungsrat

In Ausfertigung
an die
Wasserbuchstelle
im Hause



Erlenbach